

**Stadt Aulendorf**  
**Landkreis Ravensburg**

**SATZUNG**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 07. Dezember 1976 mit Änderungen vom 25. September 1979, 07. April 1981, 8. September 1981, 19. Oktober 1982, 17. Dezember 1991, 03. Dezember 2001, 29. März 2004, 08. August 2005 und 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| bis zu 3 Stunden                     | 20 € |
| bis zu 6 Stunden                     | 35 € |
| mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 45 € |
- (3) Jeder Gemeinderat erhält für die Fraktionstätigkeit und die Vorbereitung von Sitzungen monatlich pauschal 50 €.
- (4) Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen ihrer Ratstätigkeit die Hälfte der in Abs. 1 genannten Beträge. Eine Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nicht gewährt.

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 45 € nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaften Blönried, Tannhausen und Zollenreute 40% des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers der jeweiligen Ortschaft nach der Einwohnerzahl entsprechenden Größengruppe.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt hat für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 4**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 07. Februar 1972 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, den 10. Dezember 1976

gez.

Lang, Bürgermeister

redaktionelle Fassung

in Kraft getreten am 01.01.2010